Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines 2
§ 2 Der Verbandstag 2
§ 3 Eröffnung und Leitung 2
§ 4 Prüfung und der Stimmrechte 3
§ 5 Beschlussfassungen 3
§ 6 Wahlen 4
§ 7 Das Präsidium 4
§ 8 Das erweiterte Präsidium 4
§ 9 Die Referate 5
§ 10 Die NBV-Gliederungen 5
§ 11 Schlussbestimmungen 5

§ 1
Allgemeines

1.1 Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V. - im Folgenden NBV- genannt, enthält Bestimmungen, die die Durchführung der Verbandstage, die Sitzungen der Gremien des Verbandes sowie der NBV-Gliederungen regelt. Sie enthält ferner die Richtlinien, die zur einheitlichen Geschäftsführung aller Amtsträger beitragen.

1.2 Die Geschäftsordnung wird vom Verbandstag und in den Jahren ohne Verbandstag vom erweiterten Präsidium beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.

1.3 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2
Der Verbandstag

2.1 Der Verbandstag ist das oberste beschlussfassende Organ nach § 32 BGB, aus dessen Willensbildung und Beschlüssen Handlungs- und Arbeitsaufträge für das Präsidium entwickelt werden. Gleichzeitig erfüllt der Verbandstag die Kontroll- und Aufsichtsfunktion für das von ihm gewählte Präsidium.

2.2 Die Einberufung eines jeden Verbandstages hat gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung zu erfolgen.

2.3 Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Sie wird anlassbezogen durch das erweiterte Präsidium festgelegt.

§ 3
Eröffnung und Leitung

3.1 Die Eröffnung, die Leitung und die Durchführung des Verbandstages obliegen dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung einem anderen Mitglied des Präsidiums nach §26 BGB.

3.2 Der Vizepräsident Geschäftsführung ist für die Protokollführung verantwortlich.

3.3 Nach Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung des Verbandstages ist zu prüfen, ob Änderungen zur Tagesordnung gewünscht werden, über die mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten abzustimmen ist.

3.4 Der Präsident bringt die Tagesordnungspunkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

3.5 Der Präsident führt für jeden einzelnen Tagesordnungspunkt eine Rednerliste und erteilt danach das Wort. Er selbst kann zu jedem Zeitpunkt zur Sache sprechen. Der Antragssteller erhält das erste und das letzte Wort. Zur tatsächlichen Berichtigung oder zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu einer kurzen Äußerung zu erteilen. Die Redezeit kann durch Beschluss des Verbandstages begrenzt werden. Wird der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, hat der Präsident die Beratung zu schließen.

3.6 Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit einer Mehrheit von zwei-Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und Wahlen. Der Antragssteller hat seinen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung zu begründen.

3.7 Dem Präsidenten steht das Hausrecht zu.

§ 4
Prüfung und der Stimmrechte

4.1 Die Namen der stimmberechtigten Delegierten und der von ihnen zu vertretenden Mitgliedsvereine sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten.

4.2 Der Vizepräsident Geschäftsführung gibt die festgestellte Zahl der vertretenden Stimmen bekannt, bevor eine Abstimmung erfolgt.

4.3 Stimmberechtigte sind nur die beim Verbandstag anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Delegierten, das Präsidium und die Referatsleiter.

4.4 Ein Delegierter kann maximal 2 Stimmen wahrnehmen. Präsidiumsmitglieder und Referatsleiter können nicht als Delegierte fungieren bzw. abstimmen.

4.5 Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu. Ihnen kann jedoch das Wort erteilt werden.

§ 5
Beschlussfassungen

5.1 Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

5.2 Beschlüsse werden gemäß § 13 Abs. 7 der Satzung gefasst.

5.3 Beschlüsse werden offen per Handzeichen gefasst. Auf Antrag eines Stimmberechtigten aus der Versammlung müssen Beschlüsse in geheimer Wahl gefasst werden. Für die Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

5.4 Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss

den Wortlaut der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse enthalten. Sie ist allen Mitgliedern unverzüglich in geeigneter Form bekannt zu machen.

5.4 Satzungsänderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie sind allen Mitgliedern unverzüglich in geeigneter Form bekannt zu machen.

5.5. Ordnungsänderung treten ab dem 1. des Folgemonats nach Beschlussfassung durch die Gremien in Kraft. Sie sind allen Mitgliedern spätestens nach 2 Wochen in geeigneter Form bekannt zu machen.

Dies muss durch das amtliche Organ geschehen, durch Bereitstellung auf www.nbv-online.de und zusätzlich per E-Mail an die Vorsitzenden der Gliederungen.

§ 6
Wahlen

6.1 Bis zur Wahl des Präsidenten wird der Verbandstag vom Ehrenpräsidenten geleitet, bei Abwesenheit des Ehrenpräsidenten von einem Delegierten, der vom Verbandstag gewählt wird.

6.2 Wahlen werden offen per Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten aus der Versammlung müssen Wahlen geheim durchgeführt werden. Für die Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

6.3 Stehen mindestens zwei Personen für einen zu wählenden Posten zur Verfügung, so wird in geheimer Wahl abgestimmt. Es ist ein Wahlausschuss von mindestens 3 Personen zu bilden. Erhält eine Person im ersten Wahlgang eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist sie für den Posten gewählt. Bei einem zweiten Wahldurchgang reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7
Das Präsidium

7.1 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung nach § 16 Abs. 5 der Satzung.

§ 8
Das erweiterte Präsidium

8.1 Das erweiterte Präsidium tagt mindestens dreimal im Jahr, angestrebt werden die Monate März, Juni und Oktober.

8.2 Die Sitzungen werden vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.

8.3 Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie wird anlassbezogen durch das erweiterte Präsidium festgelegt.

8.4 Der Einberufung sind alle Beschlussvorlagen beizufügen. Während der Sitzung können Beschlussvorlagen nur eingebracht werden, wenn diese mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zugelassen werden.

8.5 Die Leitung und die Durchführung der erweiterten Präsidiumssitzungen übernimmt der Präsident. Der Vizepräsident Geschäftsführung ist für die Protokollführung verantwortlich.

8.6 Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter Ihnen der Präsident oder der Vizepräsident Geschäftsführung, anwesend sind. Beschlüsse werden offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

8.7 Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Wortlaut der vom erweiterten Präsidium gefassten Beschlüsse enthalten.

8.8 Sitzungen des erweiterten Präsidiums sind nicht öffentlich.

§ 9
Die Referate

9.1 Die Referate erledigen ihre Aufgaben eigenständig und gesamtverantwortlich gegenüber dem Verbandstag und dem Präsidium gemäß § 19 der Satzung.

9.2 Die Referate geben sich eigene Ordnungen. Diese Ordnungen sind vom erweiterten Präsidium zu genehmigen.

9.3 Die Referate sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

9.4 Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an Sitzungen der Referate teilzunehmen. Ihnen muss ein Rederecht gewährt werden.

§ 10
Die NBV-Gliederungen

10.1 Die NBV-Gliederungen regeln ihre Angelegenheiten unter Berücksichtigung von Satzungen und Ordnungen eigenständig.

10.2 Die NBV-Gliederungen geben sich eigene Geschäftsordnungen. Diese Ordnungen sind vom erweiterten Präsidium zu genehmigen.

§ 11
Schlussbestimmungen

11.1 Die Geschäftsordnung wurde durch den außerordentlichen Verbandstag am 26.06.2022 verabschiedet und tritt nach Veröffentlichung zum 01.08.2022 in Kraft.